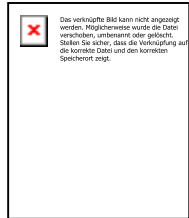


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4172/20-II

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

27.05.2020
22.06.2020

Betr.:

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung der Stadt Trebbin

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Stadt Trebbin einen 1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ab.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 14.05.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 12.09.2011 wurden öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark abgeschlossen.

Mit diesem Vertrag wurden folgende Aufgaben an die Kommunen übertragen:

- Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
- Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG,
- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern,
- Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

Die Stadt Trebbin hat den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, in Bezug auf den Bereich Kindertagespflege, teilweise gekündigt. Diese Teilkündigung wurde vom Landkreis als unzulässig abgelehnt. Der Landkreis Teltow-Fläming ist bestrebt, eine einheitliche Regelung in Bezug auf die Verwaltung der Kindertagespflegepersonen zu schaffen und möchte zukünftig sukzessive diese Aufgabe wieder selbst übernehmen. Daher wurde der Stadt Trebbin im selben Zuge ein Änderungsvertrag angeboten, mit welchem die folgenden Aufgaben an den Landkreis Teltow-Fläming zurückgegeben werden:

- Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG (§ 1 Abs. 2 Bu. d des öffentlich-rechtlichen Vertrages),
- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern (§ 1 Abs. 2 Bu. e des öffentlich-rechtlichen Vertrages).

Aufgrund des Wunsches beider Vertragsparteien, den Vertrag bereits mit Wirkung zum 01.01.2020 abzuschließen, wurde dieser entsprechend erstellt und von beiden Seiten unterschrieben. Entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist dem Kreistag die Entscheidung über die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger vorbehalten. Dies gilt im Umkehrschluss auch für den Fall, dass – wie vorliegend – eine bisher übertragene Aufgabe zukünftig wieder in eigener Zuständigkeit wahrgenommen wird. Diese Entscheidung konnte im Vorfeld, auf Grund der engen zeitlichen Abfolge, nicht eingeholt werden. Bis zur Entscheidung gilt der Vertrag somit als schwebend unwirksam. Dieser Tatbestand ist beiden Vertragspartei bewusst.

Die Aufgaben wurden zum 01.01.2020 bereits an den Landkreis übergeben und werden durch diesen ausgeführt. Die personellen Voraussetzungen zur Durchführung der Aufgaben wurden beim Landkreis Teltow-Fläming geschaffen.